Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/16 9ObA34/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1988

Norm

ArbVG §101

Rechtssatz

Aus dieser Norm kann nur abgeleitet werden, daß eine Versetzung im Sinn des§ 101 ArbVG vorliegt, wenn eine Änderung der Verwendung von vornherein nur für einen fest bestimmten, dreizehn Wochen nicht übersteigenden Zeitraum erfolgt. Die Ansicht, daß Konsequenzen aus einer auf Dauer verfügten unzulässigen Versetzung erst nach Ablauf von dreizehn Wochen gezogen werden könnten, läßt sich aus dieser Bestimmung nicht ableiten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 34/88
  Entscheidungstext OGH 16.03.1988 9 ObA 34/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051289

Dokumentnummer

JJR_19880316_OGH0002_009OBA00034_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at